

Richtlinien Heizkostenzuschuss Land Steiermark (Einmalzuschuss für Heizperiode 2021/2022)

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden.

Das Ansuchen kann ab **01.Oktober 2021** in der Wohnsitzgemeinde zu den Amtszeiten gestellt werden.

!!!ACHTUNG ES GELTEN DIE JEWEILS AKTUELLEN CORONA SCHUTZMAßNAHMEN!!

Der Antrag gilt für alle Personen die seit 01. September 2021 den Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und über einen eigenen Haushalt verfügen.

Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt.

Grundsätzlich KEINEN Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben all jene Personen, welche eine „Wohnunterstützung“ beziehen!

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

Ein-Personen Haushalt:

Als Einkommensobergrenze gilt € 1.138,29

Ehepaare und Haushaltsgemeinschaften:

Als Einkommensobergrenze gilt € 1.707,43

Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebendes Kind:

Einkommensobergrenze € 399,-

Nicht als Einkommen gilt:

**Pflegegeld; Erhöhte Familienbeihilfe; Ruhegeld für Pflegeeltern;
Pflegeelterngeld; Einkommen von Personen, die Aufgrund der Richtlinien der 24 Stunden Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind;
Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse;
Heimopferrente**

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Es besteht KEIN Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses

Als Frist für die Antragstellung gilt der 04.02.2022

Die Höhe des Zuschusses beträgt 120 Euro für alle Heizungsanlagen.